



**Statuten der
Schwellenäggenossenschaft
Grüsch**

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name und Sitz.....	2
Art. 2	Zweck.....	2
Art. 3	Mitgliedschaft.....	2
Art. 4	Unvereinbarkeits- und Ausstandsbestimmungen.....	2
Art. 5	Genossenschaftsversammlung.....	2
Art. 6	Der Vorstand.....	3
Art. 7	Die Revisionsstelle.....	3
Art. 8	Strafbestimmungen.....	4
Art. 9	Reglement.....	4
Art. 10	Revision.....	4
Art. 11	Inkrafttreten.....	4

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Schwellänägenossenschaft Grüşch, mit Sitz in Grüşch besteht im Sinne von Art. 65 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden eine Genossenschaft des öffentlichen Rechtes.

Art. 2 Zweck

Der Schwellänägenossenschaft Grüşch obliegt:

- a) die Regelung der Nutzungsrechte; (die Sicherstellung einer gerechten Verteilung derselben und die Regelung der Bewirtschaftung)
- b) die Aufsicht über die Ertragsverwertung und
- c) die Erledigung weiterer Aufgaben aus dem Reglement über die Nutzung der Schwellänä (Art. 8, 16, 17).

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Schwellänägenossenschaft Grüşch sind die Eigentümer der Schwellänä-Nutzungsrechte auf Gebiet der altrechtlichen Gemeinde Grüşch.

Art. 4 Unvereinbarkeits- und Ausstandsbestimmungen

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Diese Unvereinbarkeitsgründe gelten auch zwischen den Mitgliedern der Revisionsstelle und dem Vorstand. Der Vertreter der Gemeinde darf nicht Nutzungsberechtigter oder Pächter eines Schwellänä-Nutzungsrechtes sein.

Ein Mitglied des Vorstandes oder der Kontrollstelle hat bei Verhandlungen und Abstimmungen in Ausstand zu treten, wenn er selbst oder einer der unter Abs. 1 erwähnten Personen ein unmittelbares persönliches Interesse an der betroffenen Angelegenheit hat.

Art. 5 Genossenschaftsversammlung

- a) Die Versammlung der Genossenschaftsmitglieder ist das höchste Organ der Genossenschaft.
- b) Der Genossenschaftsversammlung stehen folgende unentziehbaren Befugnisse zu:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Vertreters der Gemeinde. Dieser wird aus der Mitte des Gemeinderates durch den Gemeinderat bestimmt.
 - Erlass von Reglementen.
- c) Die ordentliche Genossenschaftsversammlung findet nach Bedarf, mindestens alle 2 Jahre, statt. Ausserordentliche Genossenschaftsversammlungen werden einberufen, wenn diese der Vorstand oder ein Viertel der Eigentümer von Schwellänä-Nutzungsrechten verlangt.
- d) Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktanden durch Publikation im Bezirksamtsblatt. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage.

Es kann nur über ordnungsgemäss traktandierte Vorlagen entschieden werden. Die Traktanden werden vom Vorstand festgelegt.

- e) Jeder Genossenschafter hat in der Genossenschaftsversammlung eine Stimme. Eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist gestattet.

Eine Abänderung des im Zusammenhang mit diesen Statuten erlassenen Reglements über die Nutzung der Schwellänä-Nutzungsrechte bedarf eines qualifizierten Mehrs. Es muss die Mehrheit der Genossenschaftsmitglieder, die gleichzeitig die Mehrheit der Schwellänä-Nutzungsrechte besitzen, auf sich vereinigen

- f) Wahlen werden offen durchgeführt. Auf Verlangen von mindestens sieben Mitgliedern sind die Wahlen geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht hat. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- g) Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Anordnung des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens sieben Mitgliedern werden sie schriftlich durchgeführt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- h) Hinsichtlich des Verfahrens in der Genossenschaftsversammlung gelten im Übrigen sinngemäss die Bestimmungen über das Verfahren in der Gemeindeversammlung.

Art. 6 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar und einem Beisitzer. Nach Bedarf kann die Genossenschaftsversammlung noch zwei weitere Mitglieder in den Vorstand wählen. Ein Sitz im Vorstand steht der Gemeinde zu.
- b) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Genossenschaftsversammlung auf zwei Jahre gewählt und sind unbeschränkt wieder wählbar. Der Amtsantritt der neuen Mitglieder erfolgt auf den 01. März. Der Präsident wird von der Genossenschaftsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
- c) Der Vorstand leitet und verwaltet die Genossenschaft und vertritt sie nach aussen. Ihm stehen sämtliche Geschäfte zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Dem Vorstand steht insbesondere die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Genossenschaftsversammlung zu.

- d) Der Präsident – und bei seiner Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied - zeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.
- e) Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsident oder von einem Vorstandsmitglied mindestens eine Woche im Voraus einberufen. Dies geschieht unter Angabe der Traktanden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es besteht Stimmzwang. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Es wird keine Rechnung geführt. Die Entschädigung des Vorstandes richtet sich nach den Bestimmungen im Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Grüsch. Die geleisteten Stunden werden nach dem Stundenansatz des Gemeindegewerks von der Gemeinde entschädigt.

Art. 7 Die Revisionsstelle

- a) Die Genossenschaftsversammlung wählt eine Revisionsstelle, bestehend aus zwei Mitgliedern, für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder der Kontrollstelle sind unbeschränkt wieder wählbar. In die Kontrollstelle können auch Nichtmitglieder gewählt werden.
- b) Die Revisionsstelle hat insbesondere zu prüfen, ob die Geschäftsbücher und die Protokolle ordnungsgemäss geführt sind.
- c) Die Revisionsstelle hat jederzeit das Recht, in die Geschäftsbücher und in die Protokolle Einsicht zu nehmen und sich informieren zu lassen.
- d) Die Revisionsstelle hat der Genossenschaftsversammlung schriftlich Bericht und Antrag vorzulegen.

Art. 8 Strafbestimmungen

Verstösse gegen die Statuten und der sich darauf stützenden Reglemente werden durch den Vorstand mit Bussen bis Fr. 500.00 bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Entsprechende Verfügungen können innert 10 Tagen an den Gemeinderat weitergezogen werden. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Zuständigkeit des Gemeinderates.

Art. 9 Reglement

Die Genossenschaft erlässt hinsichtlich der Nutzung der Schwellänä gestützt auf die Bestimmungen im Fusionsvertrag ein Reglement. Dieses Reglement sowie spätere Änderungen desselben bedürfen der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

Art. 10 Revision

Diese Gründungsstatuten werden von der Versammlung der Bürgergemeinde Grüşch erlassen. Eine spätere Änderung kann von der Genossenschaftsversammlung im Rahmen des übergeordneten Rechtes mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Sie tritt aber erst mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Art. 11 Inkrafttreten

Die Statuten der Schwellänägenossenschaft Grüşch wurden von der Bürgergemeindeversammlung vom 25.08.2010 erlassen und vom Bürgerrat per 31.12.2010 in Kraft gesetzt.

Grüşch, 25. August 2010

Für die Bürgergemeinde Grüşch

.....
Bürgerpräsident Georg Niggli

.....
Bürgeraktuar Hans Flury